Extrablatt.

Oels'er Kreisblatt.

Erscheint jeden Freitag. Pränumerationspreis vierteljährlich 60 Pf., durch die Post bezogen 75 Pf.

Inserate werden bis Donnerstag Mittag in der Expedition angenommen und kostet die gespaltene Zeile 10 Pf.

Redakteur: Königl. Kreissekretair Raabe.
Druck und Verlag von A. Ludwig in Oels.

№ 37. Oels, den 13. September 1881. 19. Jahrg.

Amtlicher Theil.

A. Bekanntmachungen des Königlichen Landraths-Amts.

Nr. 280. Oels, den 9. September 1881.

Die Reichstagswahlen betreffend.

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 8 und 15 des Wahlgesetzes für den Reichstag vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt Seite 145) und des § 2 des dazu ergangenen Reglements vom 28. Mai 1870 (Bundesgesetzblatt Seite 275) hat der Herr Minister des Innern den Tag, an welchem **die Auslegung der Wählerlisten** zu den durch die Kaiserliche Verordnung vom 31. v. M. auf den 27. October d. J. angeordneten Reichstagswahlen zu beginnen hat,

auf den 27. September d. J.

festgesetzt.

Mit Bezug hierauf ersuche, resp. veranlasse ich die Ortsbehörden (Magisträte, Gemeindevorstände und die Herren Gutsvorsteher), die Wählerlisten, zu denen ihnen die Formulare baldigst werden übersandt werden, **sofort** aufzustellen.

Indem ich bemerke, daß in nächster Zeit den Magisträten zur Vertheilung an die Herren Wahlvorsteher in den Städten, sowie den Herren Wahlvorstehern der ländlichen Bezirke eine entsprechende Anzahl von Exemplaren des Wahlgesetzes nebst Reglement und Beilagen zugehen wird, theile ich den Ortsbehörden zur genauesten Beachtung bei Aufstellung der Wählerlisten nachfolgend einstweilen die hierbei maaßgebenden Bestimmungen des Gesetzes und Reglements mit:

Aus dem Gesetz.

§ 1. Wähler für den Reichstag des Norddeutschen Bundes ist jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt hat, in dem Bundesstaate, wo er seinen Wohnsitz hat.

§ 2. Für Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine ruht die Berechtigung zum Wählen so lange, als dieselben sich bei der Fahne befinden.

§ 3. Von der Berechtigung zum Wählen sind ausgeschlossen:

1) Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;
2) Personen, über deren Vermögen Konkurs- oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet worden ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallit-Verfahrens;
3) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen, oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;
4) Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Ist der Vollgenuß der staatsbürgerlichen Rechte wegen politischer Vergehen oder Verbrechen entzogen, so tritt die Berechtigung zum Wählen wieder ein, sobald die außerdem erkannte Strafe vollstreckt, oder durch Begnadigung erlassen ist.

§ 4. Wählbar zum Abgeordneten ist im ganzen Bundesgebiete jeder Norddeutsche, welcher das fünfundzwanzigste Lebensjahr zurückgelegt und einem zum Bunde gehörigen Staate seit mindestens einem Jahre angehört hat, sofern er nicht durch die Bestimmungen in dem § 3 von der Berechtigung zum Wählen ausgeschlossen ist.

§ 7. Wer das Wahlrecht in einem Wahlbezirke ausüben will, muß in demselben, oder, im Falle eine Gemeinde in mehrere Wahlbezirke getheilt ist, in einem derselben zur Zeit der Wahl seinen Wohnsitz haben.

Jeder darf nur an einem Orte wählen.

§ 8. In jedem Bezirke sind zum Zwecke der Wahlen Listen anzulegen, in welche die zum Wählen Berechtigten nach Zu- und Vornamen, Alter, Gewerbe und Wohnort eingetragen werden.

Diese Listen sind spätestens vier Wochen vor dem zur Wahl bestimmten Tage zu Jedermanns Einsicht auszulegen, und ist dies zuvor unter Hinweisung auf die Einsprachefrist öffentlich bekannt zu machen. Einsprachen gegen die Listen sind binnen acht Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Behörde, welche die Bekanntmachung erlassen hat, anzubringen und

innerhalb der nächsten vierzehn Tage zu erledigen, worauf die Listen geschlossen werden. Nur diejenigen sind zur Theilnahme an der Wahl berechtigt, welche in die Listen aufgenommen sind.

Bei einzelnen Neuwahlen, welche innerhalb Eines Jahres nach der letzten allgemeinen Wahl stattfinden, bedarf es einer neuen Aufstellung und Auslegung der Wahlliste nicht.

§ 9. Die Wahlhandlung, sowie die Ermittelung des Wahlergebnisses, sind öffentlich.

Die Funktion der Vorsteher, Beisitzer und Protokollführer bei der Wahlhandlung in den Wahlbezirken und der Beisitzer bei der Ermittelung des Wahlergebnisses in den Wahlkreisen ist ein unentgeltliches Ehrenamt und kann nur von Personen ausgeübt werden, welche kein unmittelbares Staatsamt bekleiden.

§ 10. Das Wahlrecht wird in Person durch verdeckte, in eine Wahlurne niederzulegende Stimmzettel ohne Unterschrift ausgeübt.

Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem äußeren Kennzeichen versehen sein.

§ 11. Die Stimmzettel sind außerhalb des Wahllokals mit dem Namen des Candidaten, welchem der Wähler seine Stimme geben will, handschriftlich oder im Wege der Vervielfältigung zu versehen.

§ 12. Die Wahl ist direct. Sie erfolgt durch absolute Stimmenmehrheit aller in einem Wahlkreise abgegebenen Stimmen. Stellt bei einer Wahl eine absolute Stimmenmehrheit sich nicht heraus, so ist nur unter den zwei Kandidaten zu wählen, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Aus dem Reglement.

§ 1. Für jede Gemeinde (Ortskommune, selbstständigen Gutsbezirk u. s. w.) ist gemäß § 8 des Gesetzes und nach Anleitung des unter Litt. A. anliegenden Formulars von dem Gemeindevorstande (Kommunevorstande, Ortsvorstande, Inhaber eines selbstständigen Gutsbezirks, Magistrate u. s. w.) die Wählerliste doppelt aufzustellen. In derselben sind alle nach den §§ 1, 3 und 7 des Gesetzes Wahlberechtigte in alphabetischer Ordnung zu verzeichnen. Jedoch dürfen in den Städten die Wählerlisten auch in der Art angefertigt werden, daß die Straßen nach der alphabetischen Reihenfolge ihrer Namen, innerhalb derselben die Häuser nach ihrer Nummer und nur innerhalb jedes Hauses die Wähler alphabetisch geordnet werden.

In Gemeinden, die zum Zwecke des Stimmabgebens in mehrere Bezirke getheilt sind (§ 7 des Reglements), erfolgt die Aufstellung der Wählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Die dem Beurlaubtenstande angehörigen Militärpersonen (§§ 12, 13 Nr. 4 Absatz 2 und § 15 des Gesetzes betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 — Bundesgesetzbl. S. 131 —) werden in die Wählerlisten eingetragen.

§ 2. Die Wählerliste ist zu Jedermanns Einsicht mindestens acht Tage lang auszulegen.

Der Tag, an welchem die Auslegung beginnt, ist nach Maaßgabe des § 8 des Gesetzes von der zuständigen Behörde festzusetzen und von dem Gemeindevorstande unter Hinweisung auf § 3 des Reglements, sowie unter Angabe des Lokals, in welchem die Auslegung stattfindet, noch vor dem Anfange der letzteren in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Die Wählerliste ist von dem Gemeindevorstande mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß und wie lange die Auslegung geschehen, sowie daß die vorstehend und im § 8 des Reglements vorgeschriebenen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt sind.

§ 3. Wer die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, kann dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der gemäß § 2 des Reglements bekannt gemachten Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande oder dem von demselben dazu ernannten Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben und muß die Beweismittel für seine Behauptung, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen.

Die Entscheidung darüber erfolgt, wenn nicht die Erinnerung sofort für begründet erachtet wird, durch die zuständige Behörde.

Sie muß längstens innerhalb drei Wochen, vom Beginne der Auslegung der Wählerliste an gerechnet, erfolgt und durch Vermittelung des Gemeindevorstandes den Betheiligten bekannt gemacht sein.

§ 4. Im Falle einer Berichtigung der Wählerliste sind die Gründe der Streichungen und Nachtragungen am Rande der Liste unter Angabe des Datums kurz zu vermerken. Die etwaigen Belagsstücke sind dem Hauptexemplar der Wählerliste beizuheften.

Beide gleichmäßig berichtigte Exemplare der Wählerliste sind am 22. Tage nach dem Beginne der Auslegung unter der Unterschrift des Gemeindevorstandes abzuschließen, das zweite Exemplar unter Hinzufügung der amtlichen Bescheinigung völliger Uebereinstimmung mit dem Hauptexemplare.

Nachdem auf diese Weise die Wählerliste abgeschlossen worden, ist jede spätere Aufnahme von Wählern in dieselbe untersagt.

§ 5. Das Hauptexemplar der Wählerliste nebst den Belagsstücken hat der Gemeindevorstand sorgfältig aufzubewahren, das zweite Exemplar dagegen dem Wahlvorsteher Behufs Benutzung bei der Wahl zuzustellen.

Die Wählerlisten für diejenigen Wahlbezirke, welche aus mehr als einer Gemeinde bestehen (§ 7 des Reglements), bilden die Wahlvorsteher durch Zusammenheften der ihnen zugehenden Wählerlisten der einzelnen zu dem Bezirke gehörigen Gemeinden.

§ 6. Die Wahlbezirke zum Zwecke des Stimmabgebens (§ 6 des Gesetzes) werden von den zuständigen Behörden abgegrenzt.

Hervorheben will ich noch:

1. **Zu § 7 des Gesetzes.** Wohnsitz ist hier gleichbedeutend mit Aufenthalt d. h. jedoch ein Aufenthalt im Gegensatz zu dem blos vorübergehenden von Fremden und Reisenden.
2. **Zu § 1 des Reglements.** Die Wähler sind in alphabetischer Ordnung in der Wählerliste einzutragen.

3. Jede Wählerliste ist in zwei Exemplaren anzufertigen, von welchen das eine als Hauptexemplar, das andere als Duplikat zu bezeichnen ist.
4. In den ländlichen Wahlbezirken haben die Gemeindevorstände denjenigen Herren Wahlvorstehern und Stellvertretern, die nicht vermöge ihrer sonstigen Stellung das Kreisblatt beziehen, das gegenwärtige Stück zur Kenntnißnahme vorzulegen.
5. Den Herren Wahlvorstehern wird demnächst weitere Instruktion zugehen.

In den Städten Oels, Bernstadt, Juliusburg und Hundsfeld werden durch die Magisträte die besonderen Wahlbezirke festgestellt, die Wahlvorsteher und deren Stellvertreter ernannt, sowie die Wahllokale bestimmt. Der Stadt Hundsfeld wird der selbstständige Gutsbezirk Hundsfeld zugeschlagen.

Die Ortsbehörden ersuche ich, den Tag, an welchem die Auslegung der Wählerlisten beginnt, nämlich den 27. September cr., sowie das Lokal, in welchem die Auslegung stattfinden wird, noch vor dem Beginn der Letzteren in ortsüblicher Weise mit dem Hinzufügen bekannt zu machen, daß derjenige, welcher die Liste für unrichtig oder unvollständig hält, dies innerhalb 8 Tagen nach dem Beginn der Auslegung derselben bei dem Gemeindevorstande (Magistrate, Gutsvorsteher, Land-Gemeindevorstand) oder dem von demselben ernannten Kommissar, oder der dazu niedergesetzten Kommission schriftlich anzeigen oder zu Protokoll geben kann und die Beweismittel für seine Behauptungen, falls dieselben nicht auf Notorität beruhen, beibringen muß.

Für das platte Land bestimme ich folgende Wahlbezirke und Wahlorte und ernenne zu Wahlvorstehern und deren Stellvertretern die dabei namentlich bezeichneten Herren:

Nr. des Wahlbezirks.	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu den resp. Wahlbezirken gehören.	Namen der Herren		Wahlort und Wahllokal.
		Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	
1	Fürst.-Ellguth Gemeinde mit Baruthe Fürst.-Ellguth Gut	Oberamtmann Preuß	Pastor Treutler	Dominium Fürsten-Ellguth.
2	Kl.-Ellguth Gemeinde Kl.-Ellguth Gut	Pastor Lipke	Gemeindevorst. Wegehaupt	Schullokal zu Klein-Ellguth.
3	Pontwitz Gemeinde Pontwitz Gut Dzielonke Gut	Kammerherr von Teichmann	Rentmeister Alker	Dominium Pontwitz.
4	Bogschütz Gemeinde Bogschütz Gut	Graf Richthofen	Pastor Glotz	Dominium Bogschütz.
5	Spahlitz Gemeinde Spahlitz Gut Würtemberg Gemeinde Würtemberg Gut	Wirthschafts-Direktor Alter	Baumschulenbesitzer Klose	Kalotschke'sches Gasthaus zu Spahlitz.
6	Gr.-Graben Gemeinde Gr.-Graben Gut Grüneiche Gemeinde Grüneiche Gut	Oberamtmann Retter	Gemeindevorsteher Tschepe	Schullokal zu Groß-Graben.
7	Dorf Juliusburg Gem. Dorf Juliusburg Gut Neuhaus Gemeinde Neuhaus Gut Neudorf b/J. Gemeinde Neudorf b/J. Gut	Gutsvorsteher Böhme	Rittergutsbesitzer Klinghardt	Dominium Juliusburg.
8	Cunersdorf Gemeinde Cunersdorf Gut Kl.-Peterwitz Gemeinde	Gutsbesitzer Pietrusky	Pfarrer Neugebauer	Schule zu Cunersdorf.
9	Süßwinkel Gemeinde Süßwinkel Gut	Amtsrath Rönckendorff	Rentmeister Richter	Dominium Süßwinkel.

Nr. des Wahlbezirks.	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu den resp. Wahlbezirken gehören.	Namen der Herren		Wahlort und Wahllokal.
		Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	
10	Vielguth Gemeinde Vielguth Gut	Oberamtmann Arndt	Lehrer Ulbrich	Dominium Vielguth.
11	Neu-Schmollen Gem. Neu-Ellguth Gemeinde	Gemeindevorsteher Pohl	Gemeindevorsteher Schlesier	Schule zu Neu-Ellguth.
12	Schwierse gutsh. Gem. Schwierse gutsh. Gut Schwierse städt. Gem. Crompusch Gemeinde Crompusch Gut Neuhof b/W. Gemeinde Neuhof b/W. Gut	Rittergutsbes. v. d. Berswordt	Gutsbesitzer Weiß	Dominium Schwierse gutsh.
13	Leuchten Gemeinde	Erbscholtiseibesitzer Scupin	Lehrer Schmidt	Schule zu Leuchten.
14	Zessel Gemeinde Zessel Gut Buselwitz Gemeinde Buselwitz Gut	Rittmeister von Scheliha	Rittergutsbesitzer Schreiber	Dominium Zessel.
15	Zucklau Gemeinde Zucklau Gut	Oberamtmann Döhring	Lehrer Jäkel	Dominium Zucklau.
16	Poln.-Ellguth Gemeinde Poln.-Ellguth Gut	Rittergutsbesitzer Ebel	Gutsbesitzer Scholtz	Dominium Nieder-Polnisch-Ellguth.
17	Ostrowine Gemeinde Ostrowine Gut	Gutsverwalter Hartmann	Lehrer Michael	Dominium Ostrowine.
18	Ulbersdorf Gemeinde Ulbersdorf Gut	Rittmeister Moßner	Inspector Kapuste	Dominium Ulbersdorf.
19	Ob.-Schönau Gemeinde Ob.-Schönau Gut Ndr.-Schönau Gemeinde Ndr.-Schönau Gut	Gutspächter Horzetzky	Gemeindevorsteher Hamfler	Dominium Nieder-Schönau.
20	Reesewitz Gemeinde Reesewitz Gut	Majoratsbesitzer Graf Dyhrn	Rentmeister Stampe	Dominium Reesewitz.
21	Galbitz Gemeinde Galbitz Gut	Gutspächter Seeliger	Lehrer Hanusch	Dominium Galbitz.
22	Ob.-Mühlwitz Gemeinde Ob.-Mühlwitz Gut Ndr.-Mühlwitz Gemeinde Ndr.-Mühlwitz Gut Naucke Gemeinde Naucke Gut	Hauptmann Rojahn	Superintendent Strauß	Dominium Ober-Mühlwitz.
23	Wabnitz Gemeinde Ndr.-Wabnitz Gut Ob.-Wabnitz Gut Neuvorwerk Gut	Rittergutsbesitzer Ossig	Erbscholtiseibesitzer Hubrich	Schule zu Wabnitz.

Nr. des Wahlbezirks.	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu den resp. Wahlbezirken gehören.	Namen der Herren		Wahlort und Wahllokal.
		Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	
24	Korschlitz Gemeinde Korschlitz Gut	Oberamtmann Scholtz	Gemeindevorsteher Züchner	Schule zu Korschlitz.
25	Gimmel Gemeinde Gimmel Gut	Rittergutsbesitzer Lübbert	Lehrer Koschine	Dominium Gimmel.
26	Stronn Gemeinde Stronn Gut	Pastor Sabbath	Lehrer Butter	Schule zu Stronn.
27	Schmoltschütz Gemeinde Schmoltschütz Gut Schützendorf Gemeinde Schützendorf Gut	Rittergutsbesitzer Jerchel	Gemeindevorsteher Weiß	Dominium Schützendorf.
28	Wiesegrade Gemeinde Wiesegrade Gut Grüttenberg Gemeinde Grüttenberg Gut	Major von Lieres	Rittergutsbesitzer Kersten	Dominium Grüttenberg.
29	Allerheiligen Gemeinde Allerheiligen Gut	Rittergutsbesitzer von Wissell	Pastor Horn	Dominium Allerheiligen.
30	Gr.-Zöllnig Gemeinde	Pfarrer Fellmann	Lehrer Fleischer	Schule zu Groß-Zöllnig.
31	Kl.-Zöllnig Gemeinde	Gemeindevorsteher Wilde	Lehrer Gorille	Schule zu Klein-Zöllnig.
32	Sadewitz Gemeinde	Erbscholtiseibesitzer Fliegel	Lehrer Pfeiffer	Schule zu Sadewitz.
33	Bernstadt Vorst. Gem. Bernstadt Vorstadt Gut Vogelgesang Gemeinde Vogelgesang Gut	Oberamtmann Scholtz	Oberförster von Hahn	Dominium Vorst. Bernstadt.
34	Langenhof Gemeinde Langenhof Gut Taschenberg Gemeinde	Lehrer Neumann	Gemeindevorst. Rademacher	Schule zu Langenhof.
35	Buchwald herzogl Gem. mit Neuvorwerk Buchwald herzogl. Gut Buchwald fr. Anth. Gem. Buchwald fr. Anth. Gut	Gutsbesitzer von Poser	Gemeindevorsteher Stolper	Schule in Buchwald.
36	Pangau Gemeinde Pangau Gut	Lehrer Kittner	Gemeindevorsteher Zedler	Schule zu Pangau.
37	Woitsdorf Gemeinde Woitsdorf Gut	Lehrer Bruckisch	Gemeindevorst. Fuhrmann	Schule zu Woitsdorf.
38	Weidenbach Gemeinde Weidenbach Gut Neudorf b/B. Gemeinde Neudorf b/B. Gut	Rittmeister von Schack junior	Rittmeister von Schack sen.	Dominium Weidenbach.

Nr. des Wahlbezirks.	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu den resp. Wahlbezirken gehören.	Namen der Herren		Wahlort und Wahllokal.
		Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	
39	Kraschen Gemeinde Kraschen Gut Laubsky Gemeinde Laubsky Gut	Rittergutsbesitzer Schwürtz	Rittergutsbesitzer Rumbaum	Dominium Kraschen.
40	Ob.-Prietzen Gemeinde Ob.-Prietzen Gut Ndr.-Prietzen Gemeinde Ndr.-Prietzen Gut	Rittergutsbesitzer Hoffmann	Pastor Heydorn	Dominium NiederPrietzen.
41	Lampersdorf Gemeinde Lampersdorf Gut Wilhelminenort Gem. Wilhelminenort Gut	Rittergutspächter Fletcher jun.	Rittergutsbes. Fletcher sen.	Dominium Lampersdorf.
42	Ndr.- und Ob.-Mühlatschütz Gemeinde Ob.-Mühlatschütz Gut Ndr.-Mühlatschütz Gut	Gutspächter Kretschmer	Gemeindevorst. Tscheslog	Dominium Ober-Mühlatschütz.
43	Mtl.-Mühlatschütz Gem. Mtl.-Mühlatschütz Gut Ziegelhof Gemeinde	Erbscholtiseibesitzer Horn	Lehrer Scholz	Schule zu Mittel-Mühlatschütz.
44	Kl.-Mühlatschütz Gem. Kl.-Mühlatschütz Gut	Lehrer Scholz	Gemeindevorsteher Werft	Schule in Kl.-Mühlatschütz.
45	Postelwitz Gemeinde Postelwitz Gut	Pastor Schott	Lehrer Gruhn	Schule zu Postelwitz.
46	Zantoch Gemeinde Zantoch Gut	Inspector Süßbrich	Lehrer Fränzel	Schule zu Zantoch.
47	Patschkey Gemeinde Patschkey Gut Cunzendorf Gemeinde Cunzendorf Gut	Fabrikbesitzer Willmann	Förster Krause	Schule zu Patschkey.
48	Ob.-Schmollen Gemeinde Ob.-Schmollen Gut Ndr.-Schmollen Gem. Ndr.-Schmollen Gut Cronendorf Gemeinde	Pastor Täsler	Lehrer Sabbath	Schule zu Schmollen.
49	Kaltvorwerk Gemeinde Kaltvorwerk Gut	Oberamtmann Arndt	Gemeindevorsteher Lattner	Dominium Kaltvorwerk.
50	Kritschen Gemeinde Kritschen Gut	Oeconomierath Jänisch	Lehrer Meyer	Dominium Kritschen.
51	Ludwigsdorf Gemeinde Ludwigsdorf Gut	Rittmeister von Wedell	Lehrer Breßler	Dominium Ludwigsdorf.
52	Gr.-Ellguth Gemeinde Gr.-Ellguth Gut	Oberamtmann Arndt	Erbscholtiseibesitzer Auras	Schule zu Groß-Ellguth.

Nr. des Wahlbezirks.	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu den resp. Wahlbezirken gehören.	Namen der Herren		Wahlort und Wahllokal.
		Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	
53	Netsche Gemeinde Netsche Gut	Amtsrath Grove	Lehrer Land	Dominium Netsche.
54	Schmarse Gemeinde Schmarse Gut	Gemeindevorsteher Brückner	Lehrer Auersch	Schule zu Schmarse.
55	Bohrau Gemeinde Bohrau Gut	Majoratsbesitzer Graf Schwerin	Lehrer Landeck	Dominium Bohrau.
56	Stampen Gemeinde Stampen Gut	Gutspächter Pauly	Pastor Schneider	Dominium Stampen.
57	Raake Gemeinde Raake Gut Neuhof b/R. Gemeinde Neuhof b/R. Gut	Majoratsbesitzer Freiherr von Kessel-Zeutsch	Lehrer Tschentscher	Dominium Raake.
58	Medlitz Gemeinde Medlitz Gut Pischkawe Gemeinde Pischkawe Gut Kl.-Oels Gemeinde Kl.-Oels Gut	Inspector Scholtze	Gemeindevorsteher Kottwitz	Dominium Pischkawe.
59	Pühlau Gemeinde Pühlau Gut	Inspector Mittmann	Lehrer Buckethal	Dominium Pühlau.
60	Schleibitz Gemeinde Schleibitz Gut Dörndorf Gemeinde Dörndorf Gut	Majoratsbesitzer Graf York von Wartenburg	Inspector Woite	Dominium Schleibitz.
61	Gr.-Weigelsdorf Gem. Gr.-Weigelsdorf Gut Kl.-Weigelsdorf Gem. Klein-Weigelsdorf Gut	Amtsvorsteher Waschke	Gutsvorsteher Langner	Dominium Gr.-Weigelsdorf.
62	Wildschütz Gemeinde Wildschütz Gut Görlitz Gemeinde Görlitz Gut	Rittergutsbesitzer Graf Pfeil	Gutspächter Hasse	Dominium Wildschütz.
63	Sacrau Gemeinde Sacrau Gut	Fabrikbesitzer Dr. Bock	Fabrikdirektor Ritter	Fabrik in Sacrau.
64	Mirkau Gemeinde Langewiese Gemeinde	Pfarrer Gebel	Lehrer Fischer	Schule zu Langewiese.
65	Sibyllenort Gemeinde Sibyllenort Gut Domatschine Gemeinde Domatschine Gut	Inspector Giersberg	Wildmeister Mehwald	Dominium Sibyllenort.
66	Peuke Gemeinde Peuke Gut	Amtsrath Bayer	Lehrer Kraft	Dominium Peuke.
67	Stein Gemeinde Stein Gut	Rittergutsbesitzer von Klitzing	Lehrer Thielscher	Dominium Stein.
68	Loischwitz Gemeinde Loischwitz Gut Eichgrund Gemeinde Eichgrund Gut Dobrischau Gemeinde Dobrischau Gut	Oberamtmann Cleve	Lehrer Ehrhardt	Dominium Loischwitz.

Nr. des Wahlbezirks.	Bezeichnung der Ortschaften, welche zu den resp. Wahlbezirken gehören.	Namen der Herren		Wahlort und Wahllokal.
		Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	
69	Jäntschdorf Gemeinde Jäntschdorf Gut	Oberamtmann Scupin	Lehrer Stein	Dominium Nieder-Jäntschdorf.
70	Rathe Gemeinde Rathe Gut	Oberamtmann Jonas	Lehrer Willner	Schule zu Rathe.
71	Dammer Gemeinde	Gemeindevorsteher Kalkbrenner	Lehrer Schramm	Schule zu Dammer.
72	Carlsburg Gemeinde Carlsburg Gut Döberle Gemeinde Döberle Gut	Oberamtmann Seeliger	Pastor Schröder	Dominium Carlsburg.
73	Jackschönau Gemeinde Jackschönau Gut Kurzwitz Gemeinde Kurzwitz Gut	Rittergutsbesitzer Nerlich	Inspector Lange	Dominium Jackschönau.
74	Tschertwitz Gemeinde Tschertwitz Gut Schickerwitz Gemeinde Schickerwitz Gut Schwundnig Gemeinde Schwundnig Gut Rotherinne Gemeinde Rotherinne Gut	Majoratsbesitzer v. Puttkamer	Lehrer Gräser	Dominium Schickerwitz.
75	Strehlitz Gemeinde Strehlitz Gut	Pastor Conrad	Lehrer Hubrich	Schule zu Strehlitz.
76	Bartkerey Gemeinde Bartkerey Gut Weißensee Gemeinde Weißensee Gut	Revierförster Speer	Lehrer Schütze	Schule zu Weißensee.
77	Maliers Gemeinde Buckowintke Gemeinde Buckowintke Gut	Lehrer Schliebitz	Gemeindevorsteher Brodale	Schule zu Maliers.
78	Briese Gemeinde Briese Gut Hönigern Gemeinde Hönigern Gut Sechskiefern Gemeinde Sechskiefern Gut	Majoratsbesitzer Graf Kospoth	Wirthschaftsdirect. v. Scheel	Dominium Briese.
79	Gutwohne Gemeinde Gutwohne Gut	Rittergutsbesitzer von Kulmiz	Gemeindevorsteher Fels	Dominium Gutwohne.
80	Oppeln und Neugarten Gut Jenkwitz Gemeinde	Rittergutsbesitzer Frömsdorf	Gemeindevorsteher Grünig	Schule zu Jenkwitz.
81	Schloß Oels Gut	Herzoglicher Kammer-Sekretair Reimann	Registrator Starcke	Schloß Oels.

Oels, den 9. September 1881.

Der Königliche Landrath.

von Rosenberg